



Die Stadt Münster

<<Die>> profanen Bauwerke seit dem Jahre 1701

Geisberg, Max

Münster, 1935

Ägidiistrasse 25

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97782](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97782)

reichendes Gastzimmer geschaffen. An der Nordostwand lag vorn der Gang mit der Treppe, dahinter ein Gang zum Hofe. Gleichzeitig wurde im Hofe eine Glashalle angebaut. Bei ihren Wandgemälden, Landschaftsbildern aus S. Remo, vom Maler Diekmann, soll auch der junge Pankok geholfen haben. Die Gaststätte trägt seitdem den Namen *Kaiser-Friedrich-Halle*. Das Erdgeschoß wurde gleichzeitig mit einer riesigen schaufensterartigen Öffnung mit linksseitigem Eingang versehen; die Flurtüre rechts blieb bestehen. 1927 wurde die heutige Lichtreklame hinzugefügt, welche die ruhige Wirkung des alten Bürgerhauses völlig zerstört.

ERLÄUTERUNG. Von dem alten Hause ist nur die sehr hohe dreigeschossige, vierachsige Backsteinfront mit Werksteingewänden, zweistöckigem Giebel und Krüppelwalm erhalten. Die Abstände der mittleren Fenster fluchten in der ganzen Höhe. Die obersten Fenster zeigen noch die Falze der alten Holzladen. Die Windlatten sind klein profiliert. Die Angabe der Kataster, die Witwe Dumme habe $\frac{1}{2}$ Dienst eingezogen, läßt auf einen Neubau schließen, der demnach zwischen 1718 und 1728 liegen müßte. Mangels jeden anderen Anhaltes ist das Haus hier willkürlich unter 1720 eingeordnet.

ÄGIDIISTRASSE 25

1771: 970; 1785: Ägidii-Leischaft 107.

GESCHICHTLICHES. Straßenaufmessung 1720: *Rath Helweg, beide Häuser* (Ägidii-Leischaft 106 und 107). Desgl. 1728: *Notarius Tombrink*. Straßen-Kataster 1756—1760: Frau Hauptmann Flaynck (Flaginck), 1762: Major Flagink, 1773 als Einwohner, 1773—1775: Hofrat Munstermann, 1776—1784 VI.: Assessor Dr. Schweling, 1784 XI.: vacat, 1785—1790 VI.: Hofrat Forkenbeck d. J., 1790 XI.: Procurator Hüger, 1791—1798: Geschwister Hosius, 1799—1803 VI.: Regimentsquartiermeister Ellerts, 1803 VI.: Major v. Golz, 1805: Oberstleutnant Boller. — Nach den Bauakten wurde die nördliche Wand des in der Mitte des Hauses liegenden Flures beseitigt. Die Umrahmungen der Schaufenster wurden 1880 entfernt, 1932 beide Paare der Erdgeschoßfenster in große Schaufenster zusammengezogen.

ERLÄUTERUNGEN. Backsteinbau mit Werksteingewänden und Quaderungen an den Ecken. Die oberste Giebelstaffel ist ungewöhnlich breit und hoch mit einem krönenden Gebälk und Dreieckgiebel. Alle drei Staffeln mit äußeren Lisenen. Zwischen den Fenstern des Erd- und Obergeschosses niedrige Blenden von Gewändebreite; dazwischen in großen Eisenankern *AO 1720*. Im zweiten und dritten Geschoß X-förmige kleine Anker älterer Form. Fünf Fensterachsen, in denen auch die sich mindernden Fenster der Giebelgeschosse liegen; Haustür in der Mitte des Erdgeschosses. Breite des Hauses (und Giebels) = B. Straßenflur bis Fenstersturz I = $\frac{2}{3}$ B, von hier bis Fensterbrüstung II = $\frac{1}{3}$ B, von hier bis Hauptgesims =

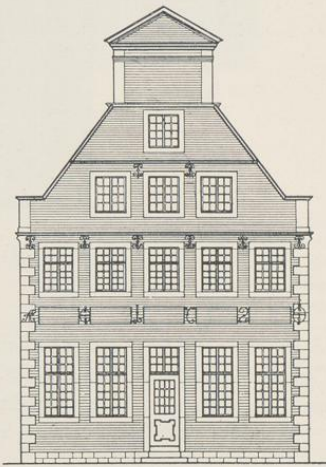
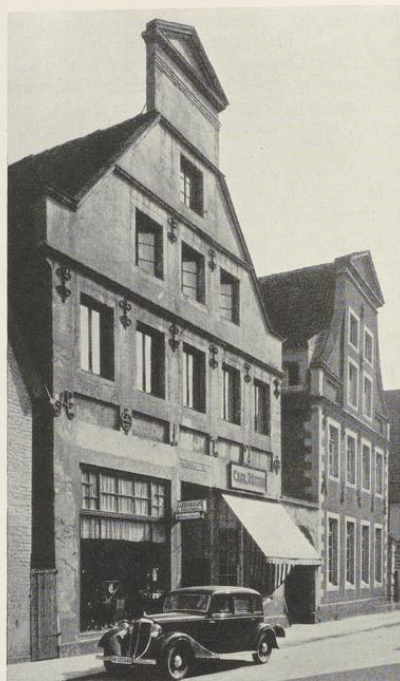


Abb. 993. Rekonstruktion des Hauses
Ägidiistraße 25. Maßstab 1 : 200



Aufnahme 1935

Abb. 994. Das Haus Ägidiistraße 25
von Norden

$\frac{1}{5}$ B, Höhe IV = $\frac{1}{5}$ B. Die halbe Diagonale der beiden unteren Geschosse = Höhe des Giebels bis Oberkante des Gebälks. Hausflur bis Fenstersturz I, von da bis Fenstersturz II, bis Fensterbrüstung IV, bis Oberkante Gebälk = m; Straßenflur bis Wassersschlag über III = 3 m, Breite der Mittelstaffel = m.

† ÄGIDIISTRASSE 18—22

1771: 963, 957, 955, 953, 951; 1785: Ägidii-Leischaft 110—114.

GESCHICHTLICHES. Den Hof des Erbmarschalls v. Morrien weist E. Müller in dem Verzeichnis der schatzfreien Höfe von 1585, S. 115 und 232, nach; dabei sind weitere Erwähnungen aus dem 17. Jahrhundert angeführt. Bald nach dem Tode des letzten v. Morrien 1691 ging sein gesamter Besitz 1694 käuflich an den Fürstbischof Friedrich Christian v. Plettenberg, den Erbauer von Nordkirchen, über. Nach seinem Tode 1706 fiel er durch Erbschaft an seinen Neffen, den Grafen Ferdinand v. Plettenberg. Das Nordkirchener Archiv, das 1923 durch eine überaus dankenswerte Schenkung des Herzogs v. Arenberg in den